

Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines kameralen Haushaltsplanes der Gemeinden
(Gemeindehaushaltsverordnung-Kameral – GemHVO-Kameral)
Vom 30. August 2012

Aufgrund des § 135 Abs. 2 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 371), verordnet das Innenministerium:

Abschnitt I
Haushaltsplan

§ 1
Haushaltsplan

(1) Der Vermögenshaushalt umfasst auf der Einnahmeseite

1. die Zuführung vom Verwaltungshaushalt,
2. Einnahmen aus der Veränderung des Anlagevermögens,
3. Entnahmen aus Rücklagen,
4. Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und für die Förderung von Investitionen Dritter, Beiträge und ähnliche Entgelte,
5. Einnahmen aus Krediten und inneren Darlehen;

auf der Ausgabeseite

6. die Tilgung von Krediten, die Rückzahlung innerer Darlehen, die Kreditbeschaffungskosten sowie die Ablösung von Dauerlasten,
7. Ausgaben für die Veränderung des Anlagevermögens, Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen Dritter sowie Verpflichtungsermächtigungen,
8. Zuführungen zu Rücklagen und die Deckung von Fehlbeträgen des Vermögenshaushaltes aus Vorjahren,
9. die Zuführung zum Verwaltungshaushalt,
10. die Deckungsreserve im Vermögenshaushalt.

(2) Der Verwaltungshaushalt umfasst die nicht unter Absatz 1 fallenden Einnahmen und Ausgaben.

§ 2

Bestandteile des Haushaltsplanes, Anlagen

(1) Der Haushaltsplan besteht aus

1. dem Gesamtplan,
2. den Einzelplänen des Verwaltungshaushaltes und des Vermögenshaushaltes,
3. den Sammelnachweisen,
4. dem Stellenplan.

(2) Dem Haushaltsplan sind beizufügen

1. der Vorbericht,
2. der Finanzplan mit dem ihm zugrunde liegenden Investitionsprogramm; ergeben sich bei der Aufstellung des Haushaltsplanes wesentliche Änderungen für die folgenden Jahre, ist ein entsprechender Nachtrag beizufügen,
3. eine Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen in den einzelnen Jahren voraussichtlich fällig werdenden Ausgaben,
4. eine Übersicht über die nach § 15 Abs. 2 gebildeten Budgets unter Angabe der den einzelnen Budgets zugeordneten Einnahmen und Ausgaben nach Abschnitten und Unterabschnitten,
5. die Hebesatzsatzung, soweit die Gemeinde eine solche Satzung beschlossen hat,
6. die Wirtschaftspläne der Sondervermögen der Gemeinde, für die Sonderrechnungen geführt werden und in der Haushaltssatzung Festsetzungen erfolgen.

(3) Dem Haushaltsplan sollen beigefügt werden

1. die neuesten Jahresabschlüsse der Sondervermögen der Gemeinde, für die Sonderrechnungen geführt werden und in der Haushaltssatzung Festsetzungen erfolgen,
2. die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der anderen Sondervermögen der Gemeinde und der Treuhandvermögen nach § 98 der Gemeindeordnung, für die Sonderrechnungen geführt werden,
3. die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Gesellschaften, an denen die Gemeinde, auch mittelbar, mit mehr als 50 % beteiligt ist; die Anlage kann auf den Erfolgsplan, den Vermögensplan und den Finanzplan sowie auf die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung beschränkt werden,

4. die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Kommunalunternehmen nach § 106 a der Gemeindeordnung, die von der Gemeinde getragen werden; die Anlage kann auf den Erfolgsplan, den Vermögensplan und den Finanzplan sowie auf die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung beschränkt werden,
5. die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der gemeinsamen Kommunalunternehmen nach § 19 b des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 285), zu deren Stammkapital die Gemeinde mehr als 50 % beigetragen hat; die Anlage kann auf den Erfolgsplan, den Vermögensplan und den Finanzplan sowie auf die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung beschränkt werden,
6. die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der anderen Anstalten, die von der Gemeinde getragen werden, mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Sparkassen; die Anlage kann auf den Erfolgsplan, den Vermögensplan und den Finanzplan sowie auf die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung beschränkt werden.

Soweit Wirtschaftspläne und neueste Jahresabschlüsse nach Satz 1 bei Beratung über den Haushaltsplan noch nicht vorliegen, sind sie nach Vorliegen unverzüglich der Gemeindevertretung zuzuleiten und dem nächsten Nachtragshaushaltsplan oder dem Haushaltsplan des nächsten Jahres als Anlage beizufügen.

§ 3 Vorbericht

Der Vorbericht gibt einen Überblick über den Stand und die Entwicklung der Haushaltswirtschaft. Insbesondere ist darzustellen

1. in einer Übersicht die Entwicklung der Steuereinnahmen und der Finanzaufwendungen sowie der Umlagen in den letzten drei abgeschlossenen Haushaltsjahren, im Vorjahr und im Haushaltsjahr,
2. in einer Übersicht die Entwicklung der Schulden in den letzten drei abgeschlossenen Haushaltsjahren sowie deren voraussichtliche Entwicklung im Vorjahr, im Haushaltsjahr und in den drei nachfolgenden Jahren,

3. in einer Übersicht die übernommenen Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Rechtsgeschäfte, die diesen wirtschaftlich gleichkommen,
4. in einer Übersicht der voraussichtlichen Stand der Rücklagen zu Beginn des Haushaltsjahres,
5. in einer Übersicht die Höhe des freien Finanzspielraums im Haushaltsjahr, in den beiden vorangegangenen Haushaltsjahren sowie in den drei nachfolgenden Jahren,
6. welche erheblichen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Haushaltsjahr geplant sind und welche finanziellen Auswirkungen hieraus sich für die folgenden Jahre ergeben,
7. in einer Übersicht die geplanten Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in den letzten drei abgeschlossenen Haushaltsjahren, im Vorjahr, im Haushaltsjahr sowie den drei nachfolgenden Jahren und deren Abwicklung,
8. in einer Übersicht die Entwicklung des Anstiegs der bereinigten Ausgaben im Verwaltungshaushalt im Haushaltsjahr, in den beiden vorangegangenen Haushaltsjahren sowie in den drei nachfolgenden Jahren im Vergleich mit den Empfehlungen des jährlichen Haushaltserlasses des Innenministeriums,
9. jeweils in einer Übersicht
 - a) die im Haushaltsjahr umgesetzten wesentlichen Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung mit ihren finanziellen Auswirkungen im Haushaltsjahr und in dem dem Haushaltsjahr folgenden Jahr,
 - b) noch nicht umgesetzte Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung mit ihren möglichen finanziellen Auswirkungen,
 - c) die Zuweisungen und Zuschüsse an Vereine und Verbände unter Angabe der Ausgaben im Haushaltsjahr und in den beiden vorangegangenen Jahren,
 - d) die Mitgliedschaften in Vereinen und Verbänden unter Angabe der Mitgliedsbeiträge im Haushaltsjahr und in den beiden vorangegangenen Jahren,
 - e) Angaben zur Ausschöpfung der Steuer- und sonstigen Einnahmequellen, wenn der Verwaltungshaushalt des Haushaltsjahres oder in einem der drei nachfolgenden Jahre nicht ausgeglichen ist,
10. in einer Übersicht die abgeschlossenen und im Haushaltsjahr geplanten kreditähnlichen Rechtsgeschäfte, die nicht nach § 1 der Verordnung über die Genehmigungsfreiheit von Rechtsgeschäften kommunaler Körperschaften vom 8. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 14), geändert durch Landesverordnung vom 2. Dezember 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 404), genehmigungsfrei gestellt sind, unter

Angabe der Belastung des Haushalts im Vorjahr, im Haushaltsjahr und in den drei nachfolgenden Jahren und unter Angabe des Zeitpunktes des Auslaufens der kreditähnlichen Rechtsgeschäfte,

11. in einer Übersicht die Ergebnisse der kostenrechnenden Einrichtungen, die sich in der Regel zu mehr als 10 % aus Entgelten finanzieren, im Vorjahr und im Haushaltsjahr unter Angabe der Kostendeckungsgrade,

12. in einer Übersicht die Verwendung der allgemeinen Schlüsselzuweisungen für übergemeindliche Aufgaben,

13. die Treuhandvermögen der Gemeinde, die von Dritten verwaltet werden, im Hinblick auf die Liquiditätslage, die im Haushaltsjahr geplanten Investitionen und deren Finanzierung sowie bei Vorliegen einer Verschuldung die Höhe der Verschuldung und das veräußerbare Vermögen,

14. in einer Übersicht

a) die Sondervermögen der Gemeinde, für die Sonderrechnungen geführt werden,

b) die Zweckverbände, in denen die Gemeinde Mitglied ist,

c) die Gesellschaften, an denen die Gemeinde, auch mittelbar, beteiligt ist,

d) die Kommunalunternehmen nach § 106 a der Gemeindeordnung, die von der Gemeinde getragen werden,

e) die gemeinsamen Kommunalunternehmen nach § 19 b des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit, die von der Gemeinde mitgetragen werden,

f) die anderen Anstalten, die von der Gemeinde getragen werden, mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Sparkassen,

unter Angabe der Höhe des Stammkapitals, des Anteils der Gemeinde am Stammkapital sowie der Höhe der Gewinnabführung, Verlustabdeckung oder Umlage, in den beiden dem Haushaltsjahr vorangehenden Haushaltsjahren und ihrer voraussichtlichen Höhe im Haushaltsjahr,

15. wie sich die Erfolgs- und Finanzlage einschließlich der Schulden oder die Haushaltslage und Verschuldung

a) der Sondervermögen der Gemeinde, für die Sonderrechnungen geführt werden,

b) der Treuhandvermögen nach § 98 der Gemeindeordnung, für die Sonderrechnungen geführt werden,

c) der Zweckverbände, in denen die Gemeinde Mitglied ist,

d) der Gesellschaften, an denen die Gemeinde, auch mittelbar, mit mehr als 25 % beteiligt ist,

- e) der Kommunalunternehmen nach § 106 a der Gemeindeordnung, die von der Gemeinde getragen werden,
- f) der Kommunalunternehmen nach § 19 b des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit, zu deren Stammkapital die Gemeinde mindestens 25 % beigetragen hat,
- g) der anderen Anstalten, die von der Gemeinde getragen werden, mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Sparkassen

entwickelt haben und sich im Haushaltsjahr voraussichtlich entwickeln werden und wie sich diese jeweils in Einnahmen und Ausgaben auf die Haushaltswirtschaft der Gemeinde in den beiden dem Haushaltsjahr vorangehenden Haushaltsjahren ausgewirkt haben und voraussichtlich im Haushaltsjahr auswirken werden,

16. jeweils eine Übersicht über die Entwicklung der Verbindlichkeiten aus Krediten in den letzten drei abgeschlossenen Haushaltsjahren sowie deren voraussichtliche Entwicklung im Vorjahr, im Haushaltsjahr und in den drei nachfolgenden Jahren für

- a) jedes Sondervermögen der Gemeinde, für das Sonderrechnung geführt wird,
- b) jede Gesellschaft, an denen die Gemeinde, auch mittelbar, mit mindestens 75 % beteiligt ist,
- c) jedes Kommunalunternehmen nach § 106 a der Gemeindeordnung, das von der Gemeinde getragen wird, und
- d) jede andere Anstalt, die von der Gemeinde getragen wird, mit Ausnahme der öffentlich rechtlichen Sparkassen,

17. jeweils in einer Übersicht die geplanten Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahme in den letzten drei abgeschlossenen Haushaltsjahren, im Vorjahr, im Haushaltsjahr sowie den drei nachfolgenden Jahren und deren Abwicklung für

- a) jedes Sondervermögen der Gemeinde, für das Sonderrechnung geführt wird,
- b) jede Gesellschaft, an denen die Gemeinde, auch mittelbar, mit mindestens 75 % beteiligt ist,
- c) jedes Kommunalunternehmen nach § 106 a der Gemeindeordnung, das von der Gemeinde getragen wird, und
- d) jede andere Anstalt, die von der Gemeinde getragen wird, mit Ausnahme der öffentlich rechtlichen Sparkassen,

18. in einer Übersicht die Gesamtverschuldung der Gemeinde in den letzten drei abgeschlossenen Haushaltsjahren sowie deren voraussichtlichen Entwicklung im Vorjahr, im Haushaltsjahr und in den drei nachfolgenden Jahren.

§ 4 Gesamtplan

Der Gesamtplan enthält

1. eine Zusammenfassung der Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne des Verwaltungshaushaltes und des Vermögenshaushaltes,
2. eine Übersicht über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, geordnet nach Aufgabenbereichen und Arten (Haushaltsquerschnitt),
3. eine Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben, geordnet nach Arten (Gruppierungsübersicht).

Die Angaben zu Nummer 2 dürfen auf die Zahlen des Haushaltsjahres beschränkt werden.

§ 5 Einzelpläne

(1) Die Einzelpläne, ihre Abschnitte und Unterabschnitte sind nach Aufgabenbereichen zu gliedern. Für jeden Einzelplan, Abschnitt und Unterabschnitt ist ein Teilabschluss zu bilden.

(2) Innerhalb der Einzelpläne, Abschnitte und Unterabschnitte sind die Einnahmen und Ausgaben nach ihren Arten in Hauptgruppen, Gruppen und Untergruppen zu ordnen.

(3) Gliederung und Gruppierung richten sich nach dem vom Innenministerium erlassenen Gliederungs- und Gruppierungsplan.

(4) Zu den Ansätzen für das Haushaltsjahr sind die Einnahme- und Ausgabeansätze für das Vorjahr und die Ergebnisse des diesem vorangehenden Jahres anzugeben, zu den einzelnen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen außerdem der

gesamte Ausgabebedarf (§ 9 Abs. 1 Satz 1) und die bisher bereitgestellten Ausgabemittel.

§ 5 a Stellenplan

(1) Im Stellenplan sind die im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen der Beamtinnen und Beamten und der nicht nur vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, gegliedert nach Besoldungs- und Entgeltgruppen, bei Beamtinnen und Beamten unter Angabe der Amtsbezeichnung, bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern unter Angabe der Funktionen, auszuweisen. Als vorübergehend beschäftigt gelten solche Beschäftigte, deren Dienstleistung auf höchstens sechs Monate begrenzt ist. Im Stellenplan sind nachrichtlich aufzuführen

1. Stellen für Widerrufsbeamtinnen und Widerrufsbeamten und für sonstige Auszubildende,
2. Stellen für Beamtinnen und Beamte, die zu anderen Dienstherrn oder Institutionen abgeordnet oder die ohne Dienstbezüge beurlaubt worden sind.

(2) Den für das Haushaltsjahr ausgewiesenen Stellen sind die im Vorjahr ausgewiesenen sowie die am 30. Juni des Vorjahres tatsächlich besetzten Stellen gegenüberzustellen.

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister darf eine Planstelle in einen anderen Abschnitt des Stellenplans umsetzen, wenn dort ein unvorhergesehener und unabweisbarer vordringlicher Personalbedarf entsteht. Über den weiteren Verbleib der Planstelle ist im nächsten Haushaltsplan zu bestimmen.

(4) Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, bei denen nach tarifrechtlichen Vorschriften eine höhere Entgeltgruppe nach Zeitablauf vorgesehen ist, können mit einer zusammenfassenden Bezeichnung versehen werden. Entsprechendes gilt für Beamtenstellen der Regellaufbahnen, die dem Eingangsamt oder dem ersten Beförderungsamte angehören.

(5) Stellen, die nicht mehr benötigt werden, sind unter Angabe eines bestimmten Zeitpunktes als künftig wegfallend zu bezeichnen. Stellen, die zu einem späteren Zeitpunkt anders bewertet werden sollen, sind als künftig umzuwandeln zu bezeich-

nen. Dabei ist die künftige Bewertung anzugeben. Bei Stellen, die länger als ein Jahr unbesetzt waren, ist zu vermerken, seit wann die Stellen unbesetzt sind. Soweit Stellen als künftig wegfallend oder künftig umzuwandeln bezeichnet worden sind, dürfen diese nach Wirksamwerden des Vermerkes nicht mehr oder nicht mehr entsprechend ihrer früheren Ausweisung besetzt werden.

(6) Besetzbare Planstellen für Beamtinnen und Beamte können bei Bedarf vorübergehend mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer besetzt werden, die nach ihren Tätigkeitsmerkmalen eine vergleichbare Tätigkeit ausüben.

(7) Jede Stelle darf grundsätzlich nur mit einer Stelleninhaberin oder einem Stelleninhaber besetzt sein. Die Besetzung einer Stelle mit zwei Teilzeitbeschäftigten der gleichen oder einer niedrigeren Besoldungs- oder Entgeltgruppe ist zulässig, soweit die Gesamtarbeitszeit der Teilzeitbeschäftigten auf dieser Stelle die regelmäßige Arbeitszeit einer oder eines Vollbeschäftigten nicht überschreitet. Bei Stellen für Teilzeitbeschäftigte ist im Stellenplan die jeweils festgelegte Anzahl der wöchentlichen Arbeitsstunden anzugeben. Satz 2 gilt entsprechend.

Abschnitt II

Grundsätze für die Veranschlagung

§ 6 Allgemeine Grundsätze

(1) Die Einnahmen und Ausgaben sind nur in Höhe der im Haushaltsjahr voraussichtlich eingehenden oder zu leistenden Beträge zu veranschlagen; sie sind sorgfältig zu schätzen, soweit sie nicht errechenbar sind.

(2) Die Einnahmen und Ausgaben sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die Einnahmen sind einzeln nach ihrem Entstehungsgrund, die Ausgaben nach Einzelzwecken zu veranschlagen. Die Zwecke müssen hinreichend bestimmt sein. Im Vermögenshaushalt sind die einzelnen Vorhaben getrennt zu veranschlagen. Geringfügige Beträge für verschiedene Zwecke dürfen als vermischte Einnahmen oder

vermischte Ausgaben zusammengefasst, Verfügungsmittel und Deckungsreserven ohne nähere Angabe des Verwendungszwecks veranschlagt werden.

(4) Für denselben Zweck sollen Ausgaben nicht an verschiedenen Stellen im Haushaltsplan veranschlagt werden. Wird ausnahmsweise anders verfahren, ist auf die Ansätze gegenseitig zu verweisen.

§ 7 Sammelnachweise

Im Verwaltungshaushalt können Einnahmen und Ausgaben, die zu gleichen Gruppen gehören oder die sachlich eng zusammenhängen, in Sammelnachweisen veranschlagt werden; sie sind zusammengefasst oder einzeln in die Einzelpläne, Abschnitte und Unterabschnitte zu übernehmen. Die Aufteilung auf die Einzelpläne, Abschnitte und Unterabschnitte nach wirklichkeitsnahen Maßstäben ist zulässig. § 13 Abs. 4 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 8 Verpflichtungsermächtigungen

Die Verpflichtungsermächtigungen sind bei den einzelnen Haushaltsstellen zu veranschlagen. Dabei ist anzugeben, wie sich die Belastungen voraussichtlich auf die künftigen Jahre verteilen werden.

§ 9 Investitionen

(1) Bei Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstrecken, sind neben dem veranschlagten Jahresbedarf die Ausgaben für die gesamte Maßnahme anzugeben. Die in den folgenden Jahren noch erforderlichen Ausgaben sind bei der Finanzplanung zu berücksichtigen.

(2) Bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung beschlossen werden, soll unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.

(3) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Bauten und Instandsetzungen an Bauten sollen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Maßnahme, des Grunderwerbs und der Einrichtung sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter und ein Bauzeitplan im einzelnen ersichtlich sind. Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach Fertigstellung der Maßnahme entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen beizufügen. Werden Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen nach Satz 1 1. Halbsatz veranschlagt, obwohl die Unterlagen nach Satz 1 2. Halbsatz noch nicht vorliegen, sind die Ausgaben mit einem Sperrvermerk zu versehen, über dessen Aufhebung die Gemeindevertretung nach Vorliegen der Unterlagen entscheidet.

(4) Ausnahmen von Absatz 3 sind bei Vorhaben von geringer finanzieller Bedeutung und bei dringenden Instandsetzungen zulässig. Die Notwendigkeit einer Ausnahme ist in den Erläuterungen zu begründen.

§ 10 Verfügun gsmittel, Deckungsreserve

(1) Im Verwaltungshaushalt können in angemessener Höhe

1. Verfügungsmittel der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters,
2. Mittel zur Deckung über- und außerplanmäßiger Ausgaben (Deckungsreserve)

veranschlagt werden. Die Ansätze dürfen nicht überschritten werden, die Mittel sind nicht übertragbar.

(2) Im Vermögenshaushalt kann in angemessener Höhe eine Deckungsreserve veranschlagt werden. Der Ansatz darf nicht überschritten werden, die Mittel sind übertragbar, soweit sie zur Finanzierung von Ausgaben in Anspruch genommen worden sind, die in folgenden Jahren fällig werden.

§ 11 Kostenrechnende Einrichtungen

(1) Für Einrichtungen, die in der Regel ganz oder nicht nur in geringem Umfang aus Entgelten finanziert werden (kostenrechnende Einrichtungen), sind im Verwaltungshaushalt auch

1. angemessene Abschreibungen,
2. eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals

zu veranschlagen. Werden für später entstehende Kosten Gebührenanteile erhoben, sind hierfür Rückstellungen zu veranschlagen. Die Beträge nach Satz 1 Nr. 1 und 2 sowie Satz 2 sind zugleich im Einzelplan für die allgemeine Finanzwirtschaft zu vereinnahmen. Ferner sind im Verwaltungshaushalt angemessene Beträge

1. für die Auflösung von Beiträgen und
2. für die Auflösung von Zuschüssen und Zuweisungen

zu veranschlagen, wenn diese bei der Gebührenbemessung angesetzt werden. Die Beträge nach Satz 4 Nr. 1 und 2 sind zugleich im Einzelplan für die allgemeine Finanzwirtschaft zu verausgaben.

(2) Bei der Verzinsung des aufgewandten Kapitals bleibt der aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten sowie aus Zuweisungen und Zuschüssen aufgebrauchte Kapitalanteil außer Betracht, soweit die Zuweisungen und Zuschüsse nicht bei der Gebührenbemessung aufgelöst worden sind.

(3) Andere Abschnitte und Unterabschnitte können wie kostenrechnende Einrichtungen geführt werden. Einrichtungen, die als Hilfsbetriebe ausschließlich der Deckung des Eigenbedarfs der Gemeinde dienen, sind wie kostenrechnende Einrichtungen zu führen.

(4) Angemessen Abschreibungen sind zu veranschlagen für

1. Kinder- und Jugendeinrichtungen,
2. Schulen,
3. Wohnbauten,
4. sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude,
5. Brücken und Tunnel,
6. Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen,
7. Straßennetze mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen,
8. sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens und
9. Bauten auf fremdem Grund und Boden,

soweit sie nicht nach den Absätzen 1 oder 3 als kostenrechnende Einrichtungen oder wie kostenrechnende Einrichtungen geführt werden. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Für die Ermittlung der Abschreibungen gelten die §§ 41 und 43 der

Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik vom 30. August 2012 (GVOBl. Schl.-H. S.) entsprechend.

§ 12 Durchlaufende Gelder, fremde Mittel

Im Haushaltsplan der Gemeinde werden nicht veranschlagt

1. durchlaufende Gelder,
2. Beträge, die die Gemeinde auf Grund eines Gesetzes unmittelbar in den Haushalt eines anderen öffentlichen Aufgabenträgers zu buchen hat, einschließlich der ihr zur Selbstbewirtschaftung zugewiesenen Mittel,
3. Beträge, die die Kasse des endgültigen Kostenträgers oder eine andere Kasse, die unmittelbar mit dem endgültigen Kostenträger abrechnet, anstelle der Gemeindekasse vereinnahmt oder ausgibt.

§ 13 Weitere Vorschriften für einzelne Einnahmen und Ausgaben

(1) Einnahmen aus Krediten sind in Höhe der Rückzahlungsverpflichtung zu veranschlagen.

(2) Abgaben, abgabeähnliche Entgelte und allgemeine Zuweisungen, die die Gemeinde zurückzahlen hat, sind bei den Einnahmen abzusetzen, auch wenn sie sich auf Einnahmen der Vorjahre beziehen. Dies gilt bei der Rückzahlung geleisteter Ausgaben der vorgenannten Art sinngemäß.

(3) Zwischen Einzelplänen, Abschnitten und Unterabschnitten können Erstattungen von Verwaltungskosten und sonstigen Gemeinkosten veranschlagt werden; soweit dies für Kostenrechnungen erforderlich ist, sind sie zu veranschlagen.

(4) Die Veranschlagung von Personalausgaben richtet sich nach den im Haushaltsjahr voraussichtlich besetzten Stellen. Die für den ersten Monat des Haushaltsjahres vor dessen Beginn zu zahlenden Beträge sind in die Veranschlagung einzubeziehen. Der Versorgungsaufwand ist auf die Einzelpläne, Abschnitte und Unterabschnitte nach der Höhe der dort veranschlagten Dienstbezüge aufzuteilen. Sozialversicherungsbeiträge auf Personalausgaben für den letzten Monat des Haushaltsjahres sind

in die Veranschlagung des Haushaltsjahres einzubeziehen, auch wenn sie erst in dem nachfolgenden Jahr zu zahlen sind.

(5) Bei wirtschaftlichen Unternehmen kann statt einer getrennten Veranschlagung der Einnahmen und Ausgaben nur das voraussichtliche Endergebnis nach dem Wirtschaftsplan in den Haushaltsplan aufgenommen werden.

§ 14 Erläuterungen

(1) Es sind zu erläutern

1. die Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushaltes, die von den bisherigen Ansätzen erheblich abweichen,
2. neue Maßnahmen des Vermögenshaushaltes; erstrecken sie sich über mehrere Jahre, ist bei jeder folgenden Veranschlagung die bisherige Abwicklung darzulegen,
3. Notwendigkeit und Höhe der Verpflichtungsermächtigungen,
4. Ausgaben zur Erfüllung von Verträgen, die die Gemeinde über ein Jahr hinaus zu erheblichen Zahlungen verpflichten,
5. die von den Beschäftigten aus Nebentätigkeiten abzuführenden Beträge,
6. besondere Bestimmungen im Haushaltsplan, zum Beispiel Sperrvermerke, Zweckbindung von Einnahmen.

(2) Die übrigen veranschlagten Einnahmen und Ausgaben sind zu erläutern, soweit dies erforderlich ist.

Abschnitt III **Deckungsgrundsätze**

§ 15 Grundsatz der Gesamtdeckung, Bildung von Budgets

(1) Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, dienen

1. die Einnahmen des Verwaltungshaushaltes insgesamt zur Deckung der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes,

2. die Einnahmen des Vermögenshaushaltes insgesamt zur Deckung der Ausgaben des Vermögenshaushaltes.

(2) Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts einer kostenrechnenden Einrichtung oder mehrerer zusammenhängender kostenrechnender Einrichtungen nach § 11 Abs. 1 können entsprechend der Bewirtschaftung in Organisationseinheiten zu einem Budget verbunden werden. Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts eines anderen Abschnittes oder mehrerer anderer Abschnitte der Einzelpläne 0 bis 8 können entsprechend der Bewirtschaftung in Organisationseinheiten zu Budgets verbunden werden. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts entsprechend. Werden alle Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne 0 bis 8 Budgets zugeordnet, kann für die Einzelpläne 0 bis 8 die Gliederung und der Teilabschluss im Haushaltsplan abweichend von § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 4 Satz 1 Nr. 1 und § 5 Abs. 1 bis 3 nach Budgets dargestellt werden. Die durch den Gliederungsplan vorgeschriebenen Gliederungsnummern sind aufzuführen. Die finanzstatistischen Meldungen sind entsprechend der kommunalen Haushaltssystematik nach dem Gliederungs- und Gruppierungsplan abzugeben.

§ 16

Zweckbindung von Einnahmen

(1) Einnahmen können auf die Verwendung für bestimmte Ausgaben beschränkt werden, wenn ein sachlicher Zusammenhang dies erfordert und durch die Zweckbindung die Bewirtschaftung der Mittel erleichtert wird. Die Zweckbindung ist durch Haushaltsvermerk auszuweisen. Zweckgebundene Mehreinnahmen dürfen für entsprechende Mehrausgaben verwendet werden.

(2) In der Haushaltssatzung oder im Haushaltsplan kann bestimmt werden, dass bestimmte Mehreinnahmen des Verwaltungshaushalts für bestimmte Mehrausgaben im Verwaltungshaushalt verwendet werden können. Ausgenommen von Satz 1 sind Mehreinnahmen aus Steuern und allgemeinen Zuweisungen in Höhe des nicht zur Deckung von Mehrausgaben für Umlagen im Haushaltsjahr erforderlichen Betrags sowie Mehreinnahmen aus Umlagen. § 18 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung; dies gilt nicht für Mehreinnahmen aus Steuern und allgemeinen Zuweisungen.

(3) In der Haushaltssatzung oder im Haushaltsplan kann bestimmt werden, dass bestimmte Mindereinnahmen des Verwaltungshaushalts zu einer Sperre bestimmter

Ausgaben des Verwaltungshaushalts führen. Über die Aufhebung der Sperre entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Sie oder er kann die Entscheidung übertragen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat der Gemeindevertretung über Aufhebungen von Sperrern mindestens halbjährlich zu berichten.

(4) Mehrausgaben nach Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 sind keine überplanmäßigen Ausgaben.

§ 17 Deckungsfähigkeit

(1) Wenn in der Haushaltssatzung oder im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist, sind die Ausgaben eines Budgets im Verwaltungshaushalt mit Ausnahme der Verfügungsmittel, der inneren Verrechnungen, der Abschreibungen, der Verzinsung des Anlagekapitals und der Rückstellungen gegenseitig deckungsfähig. Das gleiche gilt für Ausgaben in den einzelnen Sammelnachweisen entsprechend, wenn sie nicht zu einem Budget gehören.

(2) Im Verwaltungshaushalt können ferner Ausgaben für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn sie sachlich eng zusammenhängen und soweit diese nicht nach Absatz 1 deckungsfähig sind.

(3) Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 gelten auch für Ausgaben im Vermögenshaushalt.

(4) Bei ausgeglichenem Verwaltungshaushalt können Ausgaben eines Budgets im Verwaltungshaushalt zugunsten von Ausgaben des entsprechenden Budgets im Vermögenshaushalt für einseitig deckungsfähig erklärt werden.

(5) Verfügungsmittel, innere Verrechnungen, Abschreibungen, Verzinsung des Anlagekapitals und Rückstellungen dürfen nicht für deckungsfähig erklärt werden.

(6) Bei Deckungsfähigkeit nach den Absätzen 1 bis 3 können die deckungsberechtigten Ausgabeansätze zu Lasten der deckungspflichtigen Ausgabeansätze sowie die deckungsberechtigten Haushaltsausgabereste zu Lasten der deckungspflichtigen Haushaltsausgabereste erhöht werden.

§ 18 Übertragbarkeit

(1) Im Verwaltungshaushalt

1. sind die Ausgaben für die Unterhaltung der Grundstücke, der baulichen Anlagen und des sonstigen unbeweglichen Vermögens übertragbar,
2. ist die Ausgabe für die Gewerbesteuerumlage übertragbar,
3. können andere Ausgaben, die zu einem Budget gehören, ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden,
4. können andere Ausgaben, die nicht zu einem Budget gehören, ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden, wenn die Übertragbarkeit eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung fördert.

Die Ausgaben bleiben bis zum Ende des folgenden Jahres verfügbar.

(2) Die Ausgaben im Vermögenshaushalt bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Gegenstand oder der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

Abschnitt IV Rücklagen

§ 19 Allgemeine Rücklage und Sonderrücklagen

(1) Rücklagen der Gemeinde sind die allgemeine Rücklage und die Sonderrücklagen.

(2) Die allgemeine Rücklage soll die rechtzeitige Leistung von Ausgaben sichern (Betriebsmittel der Kasse).

(3) In der allgemeinen Rücklage sollen ferner Mittel zur Deckung des Ausgabenbedarfs im Vermögenshaushalt künftiger Jahre angesammelt werden. Der allgemeinen Rücklage sind dann rechtzeitig Mittel zuzuführen, wenn

1. die Tilgung von Krediten, die mit dem Gesamtbetrag fällig werden, die voraussichtliche Höhe der Zuführung des Verwaltungshaushaltes an den Vermögenshaushalt übersteigt und nicht anders gedeckt werden kann,
2. die Inanspruchnahme aus Bürgschaften, Gewährverträgen und ähnlichen Verträgen die laufende Aufgabenerfüllung erheblich beeinträchtigen würde,
3. sonst für die im Investitionsprogramm der künftigen Jahre vorgesehenen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ein unvertretbar hoher Kreditbedarf entstehen würde.

Im Übrigen sollen Zuführungen und Entnahmen nach dem Finanzplan ausgerichtet werden.

(4) Sonderrücklagen dürfen nicht für die in den Absätzen 2 und 3 genannten Zwecke, zum Ausgleich von vorübergehenden Schwankungen der Einnahmen und Ausgaben sowie für die Unterhaltung und Erneuerung von Vermögensgegenständen gebildet werden. Abweichend von Satz 1

1. sind bei kostenrechnenden Einrichtungen die Rückstellungen nach § 11 Abs. 1 Satz 2 in einer Sonderrücklage anzusammeln,
2. sind bei kostenrechnenden Einrichtungen die Differenzbeträge zwischen den veranschlagten Abschreibungen und den Abschreibungen von den um Beiträge sowie Zuweisungen und Zuschüsse gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten in einer Sonderrücklage anzusammeln, soweit die veranschlagten Abschreibungen erwirtschaftet werden; im Falle der Auflösung der Beiträge oder der Zuschüsse und Zuweisungen vermindern sich die Differenzbeträge um die jeweiligen Auflösungsbeträge (Abschreibungsrücklage),
3. sind bei kostenrechnenden Einrichtungen Überschüsse im Verwaltungshaushalt, die nicht zur Abdeckung eines Zuschussbedarfs aus Vorjahren dienen, in einer Sonderrücklage anzusammeln (Gebührenausgleichsrücklage),
4. sind bei im Vergleich zu den beiden Vorjahren überdurchschnittlich hohen Gewerbesteuererinnahmen im Haushaltsjahr Mittel zum Ausgleich von dadurch zu erwartenden Mehrausgaben bei den Umlagen in Folgejahren in einer Rücklage anzusammeln, soweit in einem der beiden Folgejahre ohne diese Mittel ein Fehlbedarf erwartet wird oder ein erwarteter Fehlbedarf sich erhöht (Finanzausgleichsrücklage),
5. soll der auf das Haushaltsjahr entfallende Anteil an Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen in einer Sonderrücklage angesammelt werden (Pensionsrücklage) ; erhaltene Mittel nach § 4 des Versor-

gungslastenteilungs-Staatsvertrags (Anlage zum Versorgungslastenteilungsgesetz vom 3. Juni 2010, GVOBl. Schl.-H. S. 493) in Verbindung mit § 2 des Versorgungslastenteilungsgesetzes sind in einer Pensionsrücklage anzusammeln,

6. sind der auf das Haushaltsjahr entfallende Anteil an zukünftigen Verpflichtungen zur Lohn- und Gehaltszahlung für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen in einer Sonderrücklage anzusammeln (Altersteilzeitrücklage),
7. sollen Mittel für die Sanierung von Altlasten in einer Sonderrücklage angesammelt werden; für die Sanierung von Altlasten, die nach dem 1. Januar 2008 bekannt werden, sind Mittel in einer Sonderrücklage anzusammeln (Altlastenrücklage),
8. sind Mittel für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen von Steuerschuldverhältnissen in einer Sonderrücklage anzusammeln (Steuerrücklage),
9. sind Mittel für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren in einer Sonderrücklage anzusammeln (Verfahrensrücklage),
10. sind Mittel der Sondervermögen und Treuhandvermögen, die von der Gemeinde verwaltet werden, in einer Sonderrücklage anzusammeln (Treuhandrücklage),
11. sind Mittel, die nach baurechtlichen Bestimmungen anstatt der Herstellung von Stellplätze durch die Bauherrin oder den Bauherrn geleistet werden, in einer Sonderrücklage anzusammeln (Stellplatzrücklage),
12. sollen Mittel für weitere Zwecke, die sich aus einer rechtlichen Verpflichtung ergeben, in einer Sonderrücklage angesammelt werden (sonstige Sonderrücklage),
13. sollen Beihilfeverpflichtungen nach § 80 des Landesbeamtengesetzes sowie andere Ansprüche außerhalb des Beamtenversorgungsgesetzes in einer Sonderrücklage angesammelt werden (Beihilferücklage); der Barwert für Ansprüche auf Beihilfen nach § 80 des Landesbeamtengesetzes sowie andere Ansprüche außerhalb des Beamtenversorgungsgesetzes kann als prozentualer Anteil der Pensionsrücklagen nach Nummer 5 ermittelt werden; der Prozentsatz ist aus dem Verhältnis des Volumens der gezahlten Leistungen für Versorgungsempfängerrinnen und Versorgungsempfänger zu dem Volumen der gezahlten Versorgungsbezüge zu ermitteln; er bemisst sich nach dem

Durchschnitt dieser Leistungen in den drei dem Jahresabschluss vorangehenden Haushaltsjahren.

Die Mittel der Rücklagen nach den Nummern 2, 4, 5, 8, 9, 12 und 13 sind nicht zu verzinsen.

§ 20 Anlegung von Rücklagen

(1) Die Mittel der Rücklagen sind, soweit sie nicht als Betriebsmittel der Kasse benötigt werden, sicher und ertragbringend anzulegen; sie müssen für ihren Zweck rechtzeitig verfügbar sein. Solange Sonderrücklagen für ihren Zweck nicht benötigt werden, können sie als innere Darlehen im Vermögenshaushalt in Anspruch genommen werden.

(2) Sonderrücklagen sind aufzulösen, wenn und soweit ihr Verwendungszweck entfällt.

Abschnitt V **Ausgleich des Haushaltes**

§ 21 Haushaltsausgleich

(1) Die im Verwaltungshaushalt zur Deckung der Ausgaben nicht benötigten Einnahmen sind dem Vermögenshaushalt zuzuführen. Die Zuführung zum Vermögenshaushalt muss mindestens so hoch sein, dass

1. die Kreditbeschaffungskosten und die ordentliche Tilgung von Krediten gedeckt,
2. die Rückstellungen nach § 11 Abs. 1 Satz 2 in einer Sonderrücklage nach § 19 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 angesammelt werden können,
3. die Differenzbeträge nach § 19 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 in einer entsprechenden Sonderrücklage angesammelt werden können,
4. ein Überschuss im Verwaltungshaushalt bei kostenrechnenden Einrichtungen, der nicht zur Abdeckung eines Zuschussbedarfs aus Vorjahren dient, in einer Sonderrücklage nach § 19 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 angesammelt werden kann,

5. die zweckgebundenen Einnahmen der Treuhandvermögen der Sonderrücklage zugeführt werden können, soweit sie nicht im Haushaltsjahr zweckentsprechend verausgabt werden,
6. die Mittel nach § 19 Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 in einer entsprechenden Sonderrücklage angesammelt werden können,
7. die Mittel nach § 19 Abs. 4 Satz 2 Nr. 6 in einer entsprechenden Sonderrücklage angesammelt werden können,
8. die Mittel nach § 19 Abs. 4 Satz 2 Nr. 7 2. Halbsatz in einer entsprechenden Sonderrücklage angesammelt werden können,
9. die Mittel nach § 19 Abs. 4 Satz 2 Nr. 8 in einer entsprechenden Sonderrücklage angesammelt werden können und
10. die Mittel nach § 19 Abs. 4 Satz 2 Nr. 9 in einer entsprechenden Sonderrücklage angesammelt werden können.

Die Zuführung soll ferner die Ansammlung weiterer Rücklagen, soweit sie nach § 19 erforderlich ist, ermöglichen und insgesamt mindestens so hoch sein wie die Abschreibungen.

(2) Soweit Einnahmen des Vermögenshaushaltes im Haushaltsjahr nicht für die in § 1 Abs. 1 Nr. 6, 7, 9 und 10 genannten Ausgaben, zur Ansammlung von Sonderrücklagen oder zur Deckung von Fehlbeträgen benötigt werden, sind sie der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

(3) Mittel der allgemeinen Rücklage dürfen zum Ausgleich des Verwaltungshaushaltes verwendet werden, wenn

1. sonst der Ausgleich trotz Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten und Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit nicht erreicht werden kann und
2. die Mittel nicht für die unabweisbare Fortführung bereits begonnener Maßnahmen benötigt werden.

Unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen können auch die in § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannten Einnahmen zum Ausgleich des Verwaltungshaushaltes verwendet werden.

Ein Fehlbetrag soll unverzüglich gedeckt werden; er ist spätestens im zweiten, im Falle einer Haushaltssatzung für zwei Jahre spätestens im dritten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr zu veranschlagen. Ein nach § 82 Abs. 2 der Gemeindeordnung entstandener Fehlbetrag ist im folgenden Jahr zu decken.

Abschnitt VI

Finanzplanung

§ 23 Finanzplan und Investitionsprogramm

(1) Der Finanzplan besteht aus einer Übersicht über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushaltes sowie des Vermögenshaushaltes. Er ist nach der für die Gruppierungsübersicht (§ 4 Nr. 3) geltenden Ordnung und nach Jahren gegliedert aufzustellen; für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ist eine Gliederung nach bestimmten Aufgabenbereichen vorzunehmen.

(2) In das dem Finanzplan zugrunde zu legende Investitionsprogramm sind die im Planungszeitraum vorgesehenen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach Jahresabschnitten aufzunehmen. Jeder Jahresabschnitt soll die fortzuführenden und neuen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen mit den auf das betreffende Jahr entfallenden Teilbeträgen wiedergeben. Unbedeutende Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen können nach Abschnitten zusammengefasst werden.

(3) Bei der Aufstellung und Fortschreibung des Finanzplanes sollen die vom Innenministerium auf der Grundlage der Empfehlungen des Finanzplanungsrates bekannt gegebene Orientierungsdaten berücksichtigt werden.

(4) Der Finanzplan soll für die einzelnen Jahre in Einnahme und Ausgabe ausgeglichen sein.

Abschnitt VII

Besondere Vorschriften für die Haushaltswirtschaft

§ 24 Einziehung der Einnahmen

Die Einnahmen der Gemeinde sind rechtzeitig und vollständig einzuziehen, ihr Eingang ist zu überwachen.

§ 25 Bewirtschaftung und Überwachung der Ausgaben

(1) Die im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel müssen so verwaltet werden, dass sie zur Deckung aller Ausgaben im Haushaltsjahr ausreichen, die unter die einzelnen Zweckbestimmungen fallen; sie dürfen erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Aufgabenerfüllung es erfordert.

(2) Die Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln einschließlich der über- und außerplanmäßigen Ausgaben ist auf geeignete Weise zu überwachen. Die bei den einzelnen Haushaltsstellen noch zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel müssen ständig zu erkennen sein.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen entsprechend.

§ 26 Ausgaben des Vermögenshaushaltes

(1) Die Ausgabeansätze des Vermögenshaushaltes dürfen nur in Anspruch genommen werden, soweit die rechtzeitige Bereitstellung der Deckungsmittel gesichert werden kann. Dabei darf die Finanzierung anderer, bereits begonnener Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

(2) Vor Beginn einer Maßnahme nach § 9 Abs. 4 müssen mindestens eine Kostenrechnung und ein Bauzeitplan vorliegen.

§ 27 Haushaltswirtschaftliche Sperre

Wenn die vom Haushaltsplan abweichende Entwicklung der Einnahmen oder Ausgaben es erfordert, kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Inan-

spruchnahme von Ausgabeansätzen und Verpflichtungsermächtigungen von ihrer oder seiner Einwilligung abhängig machen. Beschließt die Gemeindevertretung nach Erlass einer haushaltswirtschaftlichen Sperre eine Nachtragshaushaltssatzung, mit der der Verwaltungshaushalt geändert wird, gilt die haushaltswirtschaftliche Sperre ab dem Inkrafttreten der Nachtragshaushaltssatzung als aufgehoben, soweit die Gemeindevertretung nicht beschließt, dass sie ganz oder teilweise fort gelten soll.

§ 28 Vorschüsse, Verwahrgelder

(1) Eine Ausgabe, die sich auf den Haushalt bezieht, darf als Vorschuss nur behandelt werden, wenn die Verpflichtung zur Leistung feststeht und die Deckung gewährleistet ist, die Ausgabe aber noch nicht endgültig im Haushalt gebucht werden kann.

(2) Eine Einnahme, die sich auf den Haushalt bezieht, darf als Verwahrgeld nur behandelt werden, solange ihre endgültige Verbuchung im Haushalt nicht möglich ist.

§ 29

(gestrichen)

§ 30 Veränderung von Ansprüchen

(1) Ansprüche dürfen ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für die Schuldnerin oder den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Gestundete Beträge sind in der Regel angemessen zu verzinsen.

(2) Ansprüche dürfen niedergeschlagen werden, wenn

1. feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder
2. die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen.

(3) Ansprüche dürfen ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für die Schuldnerin oder den Schuldner eine beson-

dere Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen.

§ 31 Kleinbeträge

Die Gemeinde kann davon absehen, Ansprüche von weniger als 25 Euro geltend zu machen, es sei denn, dass die Einziehung aus grundsätzlichen Erwägungen geboten ist. Mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts kann im Falle der Gegenseitigkeit etwas anderes vereinbart werden.

§ 32 Nachtragshaushaltsplan

(1) Der Nachtragshaushaltsplan muss alle erheblichen Änderungen der Einnahmen und Ausgaben, die im Zeitpunkt seiner Aufstellung übersehbar sind, enthalten. Bereits geleistete oder angeordnete über- und außerplanmäßige Ausgaben brauchen nicht veranschlagt zu werden.

(2) Werden im Nachtragshaushaltsplan Mehreinnahmen veranschlagt, die zur Deckung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben dienen, sind die entsprechenden Ausgaben mit in den Nachtragshaushaltsplan aufzunehmen; sie können in einer Summe zusammengefasst werden, unerhebliche Beträge können unberücksichtigt bleiben.

(3) Dem Nachtragshaushaltsplan sind beizufügen

1. der Vorbericht zum Nachtragshaushaltsplan,
2. die Übersicht nach § 2 Abs. 2 Nr. 3, soweit sich durch den Nachtragshaushaltsplan Änderungen in der Übersicht ergeben,
3. die in § 2 Abs. 3 genannten Unterlagen, soweit sie nicht dem Haushaltsplan oder einem vorherigen Nachtragshaushaltsplan beigefügt waren,
4. Nachträge zu Wirtschaftsplänen für die in § 2 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 3 genannten Organisationseinheiten.

(4) Der Vorbericht zum Nachtragshaushaltsplan gibt einen Überblick über die wesentlichen Änderungen der Einnahmen und Ausgaben. Die Übersichten nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2, 5 und 18 sind aufzunehmen, soweit sich durch den Nach-

tragshaushaltsplan, die Unterlagen nach Absatz 3 Nr. 3, Nachträge zu Wirtschaftsplänen nach Absatz 3 Nr. 4 oder kreditähnliche Rechtsgeschäfte Änderungen ergeben.

(5) Beim Nachtragshaushaltsplan kann auf den Haushaltsquerschnitt verzichtet werden. Das gleiche gilt für Teilabschlüsse von Abschnitten und Unterabschnitten.

§ 33

Haushaltssatzung für zwei Jahre

(1) Werden in der Haushaltssatzung Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre getroffen, sind im Haushaltsplan die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für jedes der beiden Haushaltsjahre getrennt aufzuführen. Soweit es unumgänglich ist, kann hierbei von Vorschriften über die äußere Form des Haushaltsplanes abgewichen werden.

(2) Die Fortschreibung der Finanzplanung im ersten Haushaltsjahr ist der Gemeindevertretung vor Beginn des zweiten Haushaltsjahres vorzulegen, wenn dem Haushaltsplan nach Absatz 1 nicht eine Finanzplanung mit einem um ein Jahr verlängerten Planungszeitraum beigelegt ist.

(3) Anlagen nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 und 5, die nach der Verabschiedung eines Haushaltsplanes nach Absatz 1 erstellt worden sind, müssen dem folgenden Haushaltsplan beigelegt werden.

§ 34

Abweichendes Wirtschaftsjahr

(1) Für wirtschaftliche Unternehmen und öffentliche Einrichtungen, für die keine Sonderrechnungen geführt werden, kann die Gemeinde ein vom Haushaltsjahr abweichendes Wirtschaftsjahr bestimmen, wenn die Eigenart des Betriebes es erfordert.

(2) Im Falle des Absatzes 1 ist für die Wirtschaftsführung im Wirtschaftsjahr ein Bewirtschaftungsplan aufzustellen. Für diesen gelten die Vorschriften über den Inhalt und die Gliederung des Haushaltsplanes sinngemäß; er ist von der Gemeindevertretung zu beschließen. Die Einnahmen und Ausgaben des Bewirtschaftungsplanes

sind in den Haushaltsplan des Jahres zu übernehmen, in dem das Wirtschaftsjahr endet. Die bei Aufstellung des Haushaltsplanes übersehbaren Änderungen der Ansätze des Bewirtschaftungsplanes sind hierbei zu berücksichtigen. Der Bewirtschaftungsplan ist als Anlage dem Haushaltsplan anzuschließen.

(3) Vor Inkrafttreten der Haushaltssatzung können die zur Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlichen Ausgaben geleistet werden.

Abschnitt VIII

Vermögen

§ 35

Bestandsverzeichnisse

(1) Die Gemeinde hat über die Grundstücke, grundstücksgleichen Rechte und beweglichen Sachen, die ihr Eigentum sind oder ihr zustehen, Bestandsverzeichnisse zu führen. Aus den Verzeichnissen müssen Art und Menge sowie Belegenheit oder Standort der Gegenstände ersichtlich sein.

(2) Verzeichnisse brauchen nicht geführt zu werden, soweit

1. sich der Bestand der Grundstücke, grundstücksgleichen Rechte, Betriebsanlagen und sonstigen technischen Anlagen aus Anlagenachweisen ergibt,
2. es sich um bewegliche Sachen handelt, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall oder für die Sachgesamtheit nicht mehr als 150 Euro ohne Umsatzsteuer betragen haben, oder
3. über den Bestand von Vorräten eine ausreichende Kontrolle gewährleistet ist oder die Vorräte zum alsbaldigen Verbrauch bestimmt sind.

§ 36

Nachweis von Vermögen

(1) Über Forderungen aus Geldanlagen und Darlehen sowie über Beteiligungen und Wertpapiere sind Nachweise zu führen. Forderungen aus Geldanlagen und Darlehen müssen mit ihrem jeweiligen Stand, Beteiligungen und Wertpapiere in der Regel mit dem für sie aufgewendeten Betrag nachgewiesen werden.

(2) Über Sachen und grundstücksgleiche Rechte, die kostenrechnenden Einrichtungen dienen, sind gesondert für jede Einrichtung Anlagenachweise zu führen. In die Anlagenachweise sind mindestens die Anschaffungs- oder Herstellungskosten und die Abschreibungen aufzunehmen. Gleichartige Gegenstände oder solche, die einem einheitlichen Zweck dienen, können zusammengefasst nachgewiesen werden. Wenn sich der Bestand von Gegenständen in seiner Größe und seinem Wert über längere Zeit nicht erheblich verändert, kann er mit Festwerten nachgewiesen werden; diese sind in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für das Vermögen nach § 11 Abs. 4.

(4) Absatz 2 gilt nicht für geringwertige Wirtschaftsgüter im Sinne des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, ber. S. 3862), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Mai 2012 (BGBl. I S. 2854).

(5) Über Sachen und grundstücksgleiche Rechte, für die nicht nach Absatz 2 und 3 Anlagenachweise zu führen sind, sowie über sonstige vermögenswerte Rechte kann die Gemeinde Anlagenachweise führen.

Die Absätze 2 und 4 gelten sinngemäß.

Abschnitt IX

Jahresrechnung

§ 37

Bestandteile der Jahresrechnung

(1) Die Jahresrechnung umfasst den kassenmäßigen Abschluss und die Haushaltsrechnung.

(2) Der Jahresrechnung sind beizufügen

1. eine Vermögensübersicht,
2. eine Übersicht über die Schulden und die Rücklagen,
3. ein Rechnungsquerschnitt und eine Gruppierungsübersicht,

4. ein Nachweis über die bestehenden Haushaltsreste im Einzelnen; für Budgets können die Haushaltsreste jeweils in einer Summe angegeben werden.

(3) Die Gemeinde kann die Bestände und die Veränderungen ihres Vermögens sowie ihre Schulden und Rücklagen in der Jahresrechnung nachweisen. Absatz 2 Nr. 1 und 2 findet in diesem Fall keine Anwendung.

(4) Die Gemeinde legt bis spätestens 1. Mai eines jeden Jahres der für sie zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde und Prüfungsbehörde folgende Unterlagen aus der Jahresrechnung des abgelaufenen Jahres vor:

1. die Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung,
2. den Rechnungsquerschnitt mit der Ergänzung um die Personalausgaben der Verwaltung,
3. die Gruppierungsübersicht,
4. die Übersicht über die gebildeten Haushaltsreste.

§ 38 Kassenmäßiger Abschluss

Der kassenmäßige Abschluss enthält

1. die Soll-Einnahmen und die Soll-Ausgaben,
2. die Ist-Einnahmen und die Ist-Ausgaben bis zum Abschlusstag,
3. die Kasseneinnahme- und die Kassenausgabereste

insgesamt und je gesondert für den Verwaltungshaushalt und den Vermögenshaushalt sowie für die Vorschüsse und Verwahrgelder. Als buchmäßiger Kassenbestand ist der Unterschied zwischen der Summe der Ist-Einnahmen und der Summe der Ist-Ausgaben nachzuweisen.

§ 39 Haushaltsrechnung

(1) In der Haushaltsrechnung sind die in § 38 Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Beträge für die einzelnen Haushaltsstellen nach der Ordnung des Haushaltsplanes nachzuweisen. Den Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben des Haushaltsjahres sind die entsprechenden Haushaltsansätze und die über- und außerplanmäßig bewilligten Ausgaben gegenüberzustellen.

(2) In der Haushaltsrechnung ist ferner festzustellen, welche übertragbaren Ausgabemittel noch verfügbar sind und in welcher Höhe sie als Haushaltsausgabereste in das folgende Jahr übertragen werden. Haushaltseinnahmereste dürfen im Vermögenshaushalt gebildet werden für

1. Einnahmen aus der Aufnahme von Krediten,
2. Zuweisungen, für die ein Bewilligungsbescheid vorliegt,
3. Verkaufserlöse, die aufgrund eines rechtswirksamen Vertrages im folgenden Jahr fällig sind,
4. Beiträge, die aufgrund von erlassenen Bescheiden oder rechtswirksamen Verträgen im folgenden Jahr fällig sind.

(3) Zur Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung sind die Soll-Einnahmen des Haushaltsjahres den Soll-Ausgaben des Haushaltsjahres unter Berücksichtigung etwaiger Haushaltsreste, getrennt für den Verwaltungs- und Vermögenshaushalt sowie für den Gesamthaushalt, gegenüberzustellen. Ein Überschuss ist in der abzuschließenden Jahresrechnung der allgemeinen Rücklage zuzuführen. § 19 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 40 Rechnungsabgrenzung

(1) Als Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben des Haushaltsjahres sind alle Beträge nachzuweisen, die bis zum Abschlusstag fällig geworden oder über den Abschlusstag hinaus gestundet worden sind. Niedergeschlagene oder erlassene Beträge dürfen nicht als Soll-Einnahmen oder Soll-Ausgaben nachgewiesen werden.

(2) Beträge, die im Haushaltsjahr eingehen oder zu zahlen sind, jedoch erst im folgenden Jahr fällig werden, sowie die Personalausgaben nach § 13 Abs. 4 Satz 2 sind in der Haushaltsrechnung für das neue Haushaltsjahr nachzuweisen.

§ 41 Anlagen zur Jahresrechnung

(1) Aus der Vermögensübersicht muss der Stand des Vermögens nach § 36 Abs. 1 und 2 zum Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres ersichtlich sein, gegliedert nach Arten, für das Vermögen nach § 36 Abs. 2 auch nach Aufgabenbereichen.

(2) Aus der Übersicht über die Schulden und Rücklagen muss der Stand zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres ersichtlich sein, bei den Schulden gegliedert nach Gläubigerinnen und Gläubigern.

(3) Für den Rechnungsquerschnitt und die Gruppierungsübersicht gilt § 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 sinngemäß.

Abschnitt X

Schlussvorschriften

§ 42 Sondervermögen, Treuhandvermögen

Soweit auf Sondervermögen und Treuhandvermögen der Gemeinde gesetzliche Vorschriften über die Haushaltswirtschaft Anwendung finden, gilt diese Verordnung sinngemäß.

§ 43 Erteilung von Kassenanordnungen

Kassenanordnungen sollen rechtzeitig, spätestens bei Fälligkeit, erteilt werden. Auszahlungsanordnungen dürfen nur erteilt werden, wenn Haushaltsmittel für den Zweck, der zu der Anordnung führt, zur Verfügung stehen.

§ 44 Begriffsbestimmungen

Bei der Anwendung dieser Verordnung sind die nachfolgenden Begriffe zugrunde zu legen:

1. Anlagevermögen

die Teile des Vermögens, die dauernd der Aufgabenerfüllung dienen, im Einzelnen:

- a) Grundstücke,
 - b) bewegliche Sachen mit Ausnahme der geringwertigen Wirtschaftsgüter im Sinne des Einkommensteuergesetzes,
 - c) dingliche und sonstige vermögenswerte Rechte,
 - d) Beteiligungen sowie Wertpapiere, die die Gemeinde zum Zweck der Beteiligung erworben hat,
 - e) Forderungen aus Darlehen, mit Ausnahme rückzahlbarer Hilfen im sozialen Bereich, die die Gemeinde aus Mitteln des Haushaltes in Erfüllung einer Aufgabe gewährt hat,
 - f) Kapitaleinlagen der Gemeinde in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen,
 - g) das von der Gemeinde in ihre Sondervermögen mit Sonderrechnung eingebrachte Eigenkapital,
2. aufgewandtes Kapital
das für das Anlagevermögen von kostenrechnenden Einrichtungen gebundene Kapital (Wertansätze unter Berücksichtigung der Abschreibungen),
 3. außerplanmäßige Ausgaben
Ausgaben, für deren Zweck im Haushaltsplan keine Mittel veranschlagt und keine Haushaltsreste verfügbar sind,
 4. Baumaßnahmen
die Ausführung von Bauten (Neu-, Erweiterungs- und Umbauten) sowie die Instandsetzung an Bauten, soweit sie nicht der Unterhaltung baulicher Anlagen dient,
 5. durchlaufende Gelder
Beträge, die für einen Dritten lediglich vereinnahmt und verausgabt werden,
 6. Erlass
Verzicht auf einen Anspruch,
 7. Fehlbetrag
der Betrag, um den unter Berücksichtigung der Haushaltsreste die Soll-Ausgaben in der Haushaltsrechnung höher sind als die Soll-Einnahmen,
 8. freier Finanzspielraum
der Teil der Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt, der für die Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zur Verfügung steht,

9. fremde Mittel
die in § 12 Nr. 2 und 3 genannten Beträge,
10. Geldanlage
der Erwerb von Wertpapieren und Forderungen aus Mitteln des Kassenbestandes oder aus den Rücklagen zugewiesenen Mitteln,
11. Haushaltsreste
Einnahme- und Ausgabemittel, die in das folgende Jahr übertragen werden,
12. Haushaltsvermerke
einschränkende oder erweiternde Bestimmungen zu Ansätzen des Haushaltsplanes (zum Beispiel Vermerke über Deckungsfähigkeit, Übertragbarkeit, Zweckbindung, ku- und kw-Vermerke, Sperrvermerke),
13. innere Darlehen
die vorübergehende Inanspruchnahme von Mitteln
 - a) der Sonderrücklagen,
 - b) der Sondervermögen ohne Sonderrechnung
als Deckungsmittel im Vermögenshaushalt,
14. Investitionen
Ausgaben für die Veränderung des Anlagevermögens,
15. Investitionsförderungsmaßnahmen
Zuweisungen, Zuschüsse und Darlehen für Investitionen Dritter und für Investitionen der Sondervermögen mit Sonderrechnung,
16. Ist-Ausgaben
die Ausgaben der Kasse,
17. Ist-Einnahmen
die Einnahmen der Kasse,
18. Kassenreste
die Beträge, um die die Soll-Einnahmen höher sind als die Ist-Einnahmen (Kasseneinnahmereste) oder die Soll-Ausgaben höher sind als die Ist-Ausgaben (Kassenausgabereste) und die in einem späteren Haushaltsjahr zu zahlen sind,
19. Kredite
das unter der Verpflichtung zur Rückzahlung von Dritten oder von Sondervermögen mit Sonderrechnung aufgenommene Kapital sowie innere Darlehen mit Ausnahme der Kassenkredite,

20. Niederschlagung

die befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs der Gemeinde ohne Verzicht auf den Anspruch selbst,

21. Rückstellungen

Ausgaben kostenrechnender Einrichtungen, die den Gebührenanteilen entsprechen, die für später entstehende Kosten in die Gebühren eingerechnet worden sind,

22. Schulden

Zahlungsverpflichtungen aus Kreditaufnahmen und ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Vorgängen sowie aus der Aufnahme von Kassenkrediten,

23. Soll-Ausgaben

die bis zum Abschlusstag zu leistenden und aufgrund von Kassenanordnungen zum Soll des Haushaltsjahres gestellten Ausgaben,

24. Soll-Einnahmen

die bis zum Abschlusstag fälligen oder über den Abschlusstag hinaus gestundeten, aufgrund von Kassenanordnungen zum Soll des Haushaltsjahres gestellten Einnahmen, ohne die erlassenen und niedergeschlagenen Beträge,

25. Tilgung von Krediten

a) Ordentliche Tilgung

die Leistung des im Haushaltsjahr zurückzuzahlenden Betrages bis zu der in den Rückzahlungsbedingungen festgelegten Mindesthöhe,

b) Außerordentliche Tilgung

die über die ordentliche Tilgung hinausgehende Rückzahlung einschließlich Umschuldung,

26. überplanmäßige Ausgaben

Ausgaben, die die im Haushaltsplan veranschlagten Beträge und die aus den Vorjahren übertragenen Haushaltsausgabereste übersteigen,

27. Überschuss

der Betrag, um den unter Berücksichtigung der Haushaltsreste die Soll-Einnahmen des Vermögenshaushaltes in der Haushaltsrechnung die Soll-Ausgaben für die in § 21 Abs. 2 genannten Zwecke, für Zuführungen zum Verwaltungshaushalt und für die veranschlagte Zuführung zur allgemeinen Rücklage übersteigen,

28. Überschuss von Teilabschlüssen
der Betrag, um den die Einnahmen die Ausgaben eines Teilabschlusses übersteigen; in der Haushaltsrechnung unter Berücksichtigung der Haushaltsreste,
29. Umschuldung
die Ablösung von Krediten durch andere Kredite,
30. Verfügungsmittel
Beträge, die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister für dienstliche Zwecke, für die keine Ausgaben veranschlagt sind, zur Verfügung stehen,
31. Vorjahr
das dem Haushaltsjahr vorangehende Jahr,
32. Vorschüsse und Verwahrgelder
die in § 28 genannten Beträge und die durchlaufenden Gelder,
33. Zuschussbedarf von Teilabschlüssen
der Betrag, um den die Ausgaben die Einnahmen eines Teilabschlusses übersteigen; in der Haushaltsrechnung unter Berücksichtigung der Haushaltsreste.

§ 45 Übergangsregelung

(1) In den Haushaltsjahren 2013 und 2015 können die Gemeinden mit nicht mehr als 3.000 Einwohnerinnen und Einwohnern davon absehen, Einrichtungen, die als Hilfsbetriebe ausschließlich der Deckung des Eigenbedarfs der Gemeinde dienen, wie kostenrechnende Einrichtungen zu führen.

(2) In den Haushaltsjahren 2013 bis 2015 können die Gemeinden abweichend von § 11 Abs. 4 und § 36 Abs. 3 die Veranschlagung von angemessenen Abschreibungen und den Nachweis des Vermögens auf Schulen beschränken.

§ 46 Inkrafttreten, Befristung

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Diese Verordnung tritt mit Ablauf von fünf Jahren nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 30. August 2012

Andreas Breitner
Innenminister